

Supplier Code of Conduct



FINMA

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	2
2. Verhalten im Geschäftsumfeld	3
2.1 Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien.....	3
2.2 Korruptionsvermeidung	3
2.4 Datenschutz	3
2.5 Vertraulichkeit und Informationssicherheit.....	3
2.6 Export und Import.....	4
3. Arbeitsstandards	5
3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	5
3.2 Arbeitszeiten	5
3.3 Löhne und Sozialleistungen.....	5
3.4 Ausbildung und Qualifizierung	5
3.5 Beschwerdemechanismen.....	5
4. Menschenrechte und Grundrechte	6
4.1 Menschenrechte.....	6
4.2 Umgang mit Kinderarbeit	6
4.3 Umgang mit Zwangsarbeit.....	6
4.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	6
4.5 Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern.....	6
4.6 Umgang mit Diskriminierung.....	6
5. Umweltschutz.....	8
5.1 Umwelt- und Klimaschutz	8
5.2 Abfall und Emissionen	8
5.3 Prozesssicherheit.....	8
5.4 Landrechte, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung.....	8
6. Produktverantwortung	9
6.1 Produktsicherheit	9
6.2 Klinische Studien und Tierschutz.....	9
6.3 Konfliktmineralien.....	9
7. Managementsysteme	10
7.1 Anwendung von Managementsystemen.....	10
7.2 Verpflichtung des Unternehmens.....	10
7.3 Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung	10
7.4 Gesetzliche Bestimmungen und Kundenanforderungen ..	10
7.6 Risikobewertung und Risikomanagement.....	10
8. Umsetzung und Anforderungen	11
8.1 Umsetzung	11
8.2 Information und Kommunikation.....	11
8.3 Monitoring und Hinweise.....	11
8.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen.....	11

1. Präambel

Die Finma GmbH (im Folgenden FINMA) entwickelt produziert und vermarktet seit über 40 Jahren innovative Rohstofflösungen für die Bereiche Farben und Lacke, Druckfarben, Klebstoffe und bauchemische Anwendungen.

FINMA erkennt die Verantwortung innerhalb des eigenen Unternehmens, gegenüber Kunden und Lieferanten sowie der Umwelt und Gesellschaft an. Neben der Zertifizierung nach der DIN EN ISO 9001, orientiert sich die Finma GmbH auch an anerkannten öffentlichen Maßstäben. Hierunter fallen die DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 50001, die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN) und der Leitfaden für Arbeitsschutzmanagement der International Labour Organization (ILO).

Deshalb hat sich die Finma GmbH dazu entschieden, nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen unserer Möglichkeiten als KMU die Zielvorgaben der oben genannten Standards in Form eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses umzusetzen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden „Code of Conduct“) definiert unsere Anforderungen im Hinblick auf allgemeine Geschäftsgrundsätze und fairen Wettbewerb, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz und Produktsicherheit, deren Einhaltung FINMA ebenso von Lieferanten und Dienstleistern fordert.

Der Code of Conduct gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt).

2. Verhalten im Geschäftsumfeld

2.1 Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

Der Geschäftspartner sagt zu, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze einzuhalten und beachtet die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der United Nations Organisation und die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Geschäftspartner seine unternehmensinternen Richtlinien und eingegangenen Selbstverpflichtungen einhält.

Die Einhaltung dieses Code of Conduct sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabsprachen, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen, umgangen werden.

2.2 Korruptionsvermeidung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, internationale und lokale Anti-Korruptionsgesetze und -standards einzuhalten. Der Geschäftspartner darf weder im In- noch Ausland versuchen, Geschäftspartner in strafbarer Weise zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige (geldwerte) Vorteile und/oder Vergütungen angeboten oder angenommen werden.

2.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachte die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zu Zwecke der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

2.4 Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. So dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Die Verwendung der Daten muss für die Betroffenen transparent sein; die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

2.5 Vertraulichkeit und Informationssicherheit

Die geistigen Eigentumsrechte von FINMA und andere sensible Informationen sind wichtige Unternehmenswerte, die sowohl in physischer und nicht-physischer Form vorliegen können und von unseren Mitarbeitern sorgfältig geschützt werden müssen. Neben unserem selbst auferlegten Anspruch und Interesse, unternehmensspezifische Informationen angemessen zu schützen, ist es für FINMA selbstverständlich, auch mit den sensiblen Informationen unserer Kunden

und Partner angemessen umzugehen und so Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität sicherzustellen.

Wir erwarten daher von unseren Geschäftspartnern, dass sie mit sensiblen Informationen ebenso umgehen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sensible Informationen nach Stand der Technik entsprechende und angemessene Schutzmaßnahmen umzusetzen. Zusätzlich muss der Geschäftspartner FINMA unverzüglich über sämtliche tatsächliche und potentielle Informationssicherheitsvorfälle informieren, welche Auswirkungen auf FINMA, die sensiblen Informationen oder die Geschäftsbeziehung haben können. Dies gilt insbesondere, bei zu erfüllenden Informationspflichten, die sich aus geltenden Gesetzen zur Meldung von Datenschutzverletzungen ergeben, die entweder FINMA oder den Geschäftspartner oder beide betreffen. Der Geschäftspartner erklärt sich dazu bereit, FINMA im Falle von Informationssicherheitsvorfällen und/oder Datenschutzverletzungen in angemessener Weise zu unterstützen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner Schwachstellen, die sich auf FINMA beziehen, die sensiblen Informationen oder die Geschäftsbeziehung beeinträchtigen können, rechtzeitig in angemessener Weise zu beheben.

2.6 Export und Import

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Gesetzen, Regularien, staatlichen Anordnungen und Policien zur Kontrolle der Übertragung oder Lieferung von Waren und Technologie, zu entsprechen.

3. Arbeitsstandards

3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es ist FINMA ein Anliegen, Unfällen am Arbeitsplatz und berufsbedingten Krankheiten vorzubeugen. Dies dient dem Wohl und der Zufriedenheit der Mitarbeiter und trägt zum langfristigen Erfolg des Unternehmens bei.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld Sorge zu tragen und erforderliche Maßnahmen umzusetzen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich in Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Hierbei gilt es international anerkannte Arbeitssicherheitsstandards einzuhalten. Zusätzlich unterstützt der Geschäftspartner kontinuierliche Verbesserungen der Arbeitswelt und legt Wert auf sicherheitsfördernde Maßnahmen und Mitarbeitererschulungen.

3.2 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben dem geltenden nationalen Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelungen strenger sind.

3.3 Löhne und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen bzw. dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Darüber hinaus sind Sozialleistungen zu erbringen, die den jeweiligen nationalen oder lokalen Standards entsprechen.

3.4 Ausbildung und Qualifizierung

Die Fähigkeiten der Mitarbeiter sind nach Möglichkeit auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.

3.5 Beschwerdemechanismen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner geeignete Mitteilungsmöglichkeiten für Mitarbeiter anbietet, um über ein mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten zu können.

4. Menschenrechte und Grundrechte

4.1 Menschenrechte

Der Geschäftspartner achtet und unterstützt die Einhaltung der Menschenrechte (siehe hierzu die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen).

4.2 Umgang mit Kinderarbeit

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Der Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der ILO), sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der ILO) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten.

4.3 Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldnechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

4.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und stellt sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, sollte der Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zwecke der Verhandlungsführung ermöglicht wird.

4.5 Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern

FINMA erwartet, dass der Geschäftspartner seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

4.6 Umgang mit Diskriminierung

Es wird erwartet, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik des Geschäftspartners ist. Der Geschäftspartner unterlässt jede Form der Diskriminierung, beispielsweise aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer

Betätigung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale. Der Geschäftspartner verpflichtet sich Chancengleichheit zu wahren. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

5. Umweltschutz

5.1 Umwelt- und Klimaschutz

Der Schutz von Mensch und Umwelt stellt einen Bestandteil der Unternehmenspolitik dar. Von unseren Geschäftspartnern erwartet FINMA, Umweltbelastungen zu minimieren, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards sowie den gesetzlichen Vorgaben zu beachten und kontinuierlich zu verbessern. Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie generelle Schritte zu einer gesteigerten Ressourceneffizienz ein. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Managementsysteme (bspw. DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig) zu betreiben, um den Umwelt- und Klimaschutz sicherzustellen und voranzutreiben. FINMA erwartet von seinen Geschäftspartnern die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung von Produkten sowie deren Verpackung und Transport.

Die Auswahl und Bewertung der Geschäftspartner erfolgt unter Berücksichtigung von Umwelt- und Sicherheitsaspekten. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen FINMA und seinen Geschäftspartnern gründet auf Vertrauen, Transparenz, Verlässlichkeit und Fairness.

5.2 Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen Materialien und Abfällen gewährleisten. Jede Erzeugung oder Entsorgung von Abfällen und jede Freisetzung von Stoffen in Luft oder Wasser, die dazu geeignet ist negative Auswirkungen auf die

menschliche Gesundheit oder die Umwelt hervorzubringen, müssen weitestmöglich reduziert und die Stoffe in angemessener Weise gehandhabt, kontrolliert und/oder behandelt werden, bevor eine Freisetzung in die Umwelt erfolgt. Der Geschäftspartner ist angehalten, durch entsprechende Verfahren und Systeme eine unbeabsichtigte oder diffuse Freisetzung oder Leckage von Schadstoffen in die Umwelt zu verhindern bzw. minimieren. Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, welche die Nutzung relevanter Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

5.3 Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung anerkannter Sicherheitsstandards unterhält. Es sind nötigenfalls spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll der Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

5.4 Landrechte, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Geschäftspartner ist aufgefordert Zwangsräumungen sowie den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder bei sonstiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern zu vermeiden. FINMA erwartet, dass der Geschäftspartner alle relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen diesbezüglich einhält und umsetzt.

6. Produktverantwortung

6.1 Produktsicherheit

Es sind die entsprechenden länderspezifischen Gesetze und rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, FINMA mit allen relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Nutzung (Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten. Des Weiteren bedarf es der vollständigen Dokumentation zur Erfüllung von Gesetzen wie Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungsvorschriften etc. Von FINMA bereitgestellte Informationen sind in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen.

beitragen. Es gilt die EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette.

6.2 Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt. Generell muss bei Tierversuchen das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) angewendet werden. Das Ziel ist der Ersatz von Tierversuchen durch wissenschaftlich valide, behördlich anerkannte in-vitro Methoden.

6.3 Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an FINMA geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen

7. Managementsysteme

7.1 Anwendung von Managementsystemen

Der Geschäftspartner hat ein Managementsystem anzuwenden oder einzuführen, dessen Anwendungsbereich sich auf den Inhalt dieses Code of Conduct bezieht. Das Managementsystem soll so gestaltet sein, dass es Folgendes gewährleistet: (a) Befolgung der relevanten Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf die Betriebsabläufe und Produkte des Geschäftspartners, (b) Einhaltung des vorliegenden Code of Conduct und (c) Identifizierung und Minderung von Betriebsrisiken in Hinblick auf diesen Code of Conduct. Es sollte darüber hinaus zu einer kontinuierlichen Verbesserung beitragen.

Zusätzlich sollte das Managementsystem die folgenden Elemente enthalten.

7.2 Verpflichtung des Unternehmens

Grundsatzserklärungen zu sozialer und ökologischer Verantwortung im Sinne einer Unternehmenspolitik, mit denen der Geschäftspartner seine Verpflichtung zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften und zur kontinuierlichen Verbesserung zum Ausdruck bringt. Die Grundsatzserklärungen sind von der Geschäftsführung zu bestätigen und sind innerbetrieblich in der jeweiligen Landessprache durch bspw. Aushang bekannt zu machen.

7.3 Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung

Der Geschäftspartner benennt eindeutig Führungskräfte und Vertreter des Unternehmens, die für die Einführung der Managementsysteme und der damit in Verbindung stehenden Programme verantwortlich sind. Der Zustand des Managementsystems ist in regelmäßigen Abständen durch die Geschäftsführung zu überprüfen.

7.4 Gesetzliche Bestimmungen und Kundenanforderungen

Ein Verfahren zur Ermittlung, Überwachung und zu besseren Verständnis der einschlägigen Vorschriften und Kundenanforderungen, einschließlich dieses Code of Conduct.

7.6 Risikobewertung und Risikomanagement

Der Geschäftspartner unterhält ein Verfahren zur Ermittlung der Rechtskonformität in den Bereichen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu Umwelt, Arbeitspraxis sowie Gesundheit und Sicherheit. Die Festlegung der relativen Bedeutung für jedes Risiko und Einführung entsprechender Verfahrens- und physischer Kontrollen, um die ermittelten Risiken zu überwachen und die Einhaltung behördlicher Vorschriften zu gewährleisten.

8. Umsetzung und Anforderungen

8.1 Umsetzung

Der Geschäftspartner macht die Anforderungen dieses Code of Conduct bei den eigenen Mitarbeitern sowie bei den Direkt-Lieferanten und Dienstleistern bekannt, um dessen Einhaltung zu gewährleisten.

Falls der Geschäftspartner einen eigene Code of Conduct oder eine Firmenpolitik mit den in diesem Code of Conduct aufgeführten Anforderungen erstellt hat, müssen Nachweise für die Einhaltung derselben erbracht werden. Sofern kein eigener Code of Conduct etc. vorliegt, sollte der Geschäftspartner sich auf den hier vorliegenden Code of Conduct verpflichten und die genannten Anforderungen einhalten.

Vom Geschäftspartner festgestellte Verstöße sind unverzüglich abzustellen und daraus ableitbare Verbesserungsansätze umfassend zu prüfen. Finma erwartet von seinem Geschäftspartner, auf eine konsequente Weiterverbreitung der Anforderungen dieses Code of Conduct in seinen Lieferketten hinzuwirken.

8.2 Information und Kommunikation

Dieser Code of Conduct kann im Internet unter <http://www.finma.de/coc-de> jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden und soll von dem Geschäftspartner den relevanten Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

8.3 Monitoring und Hinweise

FINMA behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch FINMA selbst, durch unabhängige Dritte, durch Zertifikate und Stellungnahmen oder themenspezifische Audits vor Ort zu überprüfen.

Wenn der Geschäftspartner ernsthafte Bedenken hat, dass etwas nicht mit diesem Code of Conduct übereinstimmt, muss er FINMA darauf hinweisen. Der Geschäftspartner kann sich dazu an die Geschäftsleitung der FINMA oder an info@finma.de wenden.

8.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von Finma als Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner betrachtet und in jedem Einzelfall rechtlich bewertet. Wenn möglich, geben wir dem Geschäftspartner die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihren Beitrag.



Gerd-Rüdiger Vössing
Geschäftsinhaber



Dr. Christoph Kottlorz
CTO

FINMA GmbH
Ottostraße 17
61191 Rosbach
Telefon: 0 60 03/91 93-0
Fax: 0 60 03/91 93-29
info@finma.de
www.finma.de

Bestätigung des FINMA Supplier Code of Conduct

Hiermit wird die Einhaltung der im FINMA Supplier Code of Conduct, getroffenen Regelungen bestätigt:

_____, den _____
(Ort, Datum)

Firma:

Stempel (optional):

Unterschrift(en) des/r Bevollmächtigten:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Name:

Name:

Titel:

Titel:
